Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4217

16. 06. 80

Sachgebiet 82

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)
— Drucksachen 8/3172, 8/4006 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Mai 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. **Zu § 2 Abs. 2**

   a) In § 2 Abs. 2 sind in Nummer 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" zu ersetzen;

   b) es ist folgende Nummer 3 einzufügen:

      „3. innerhalb von drei Jahren keine Einkünfte aus der Verwertung seiner künstlerischen und publizistischen Werke oder Leistungen erhalten hat."

   Begründung zu a) und b)

   Dient der Abgrenzung der Eigenschaft als Künstler oder Publizist.

2. **Zu § 4**

   a) In § 4 sind in Nummer 5 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 6 der Punkt durch das Wort „oder" zu ersetzen;

   b) es ist folgende Nummer 7 einzufügen:

      „7. wer einem berufsbezogenen Versorgungswerk angehört, wenn dieses für den Fall der Invalidität und im Alter sowie für die Hinterbliebenen satzungsmäßig zu Leistungen führt, die zusammen mit den urheberrechtlichen Vergütungen den Leistungen der Angestelltenversicherung vergleichbar sind und jährlich angepaßt werden."

   Begründung zu a) und b)

   Primat der Eigenversorgung durch Versorgungswerke. Sicherung von „GEMA" und Verwertungsgesellschaft „WORT"; Anreiz zur Schaffung neuer Versorgungswerke.

3. **Zu § 5**

   a) In § 5 sind in Nummer 9 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „oder" zu ersetzen;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

b) es ist folgende Nummer 11 einzufügen:

„11. einem berufsbezogenen Versorgungswerk angehört, das im Krankheitsfall ihm und seinen Angehörigen für die ihm bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Leistungen gewährt, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen."

Begründung zu a) und b)

Primat der Eigenversorgung durch berufsständische Versorgungswerke.

4. **Zu § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, 4 und 5**

In § 6 Abs. 2 und 3 und in § 7 Abs. 2, 4 und 5 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

5. **Zur Überschrift des Zweiten Kapitels**

In der Überschrift des Zweiten Kapitels werden die Worte „der Künstlersozialkasse" gestrichen.

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

6. **Zu § 8 Abs. 1 und 3**

a) In § 8 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz außer nach § 5 Nr. 11 befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß des Verwerters ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen (Verwerter) — § 24 — oder einen anteiligen Bundeszuschuß nach § 34 c, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den der Verwerter bei Versicherungspflicht gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sind die der Beitragszahlung des Versicherten zugrundeliegenden Einnahmen ohne Mitwirkung eines Verwerters zustande gekommen, so wird auf Antrag der Zuschuß nach Absatz 2 von der Einzugsstelle aus Mitteln des Bundeszuschusses gezahlt."

Begründung zu a) und b)

Die berufsständischen Versorgungswerke (§ 5 Nr. 11) sind ausgenommen, um Doppelforderungen zu vermeiden. Absatz 3 regelt die Übernahme der Beitragshälfte durch Mittel des Bundeszuschusses, um einerseits die volle Beitragseinnahme den Versicherungsträgern zu garantieren, andererseits den Versicherten nicht über die Beitragshälfte hinaus zu belasten.

7. **Zu § 8 Abs. 2**

In § 8 Abs. 2 ist das Wort „Künstlersozialkasse" zu ersetzen durch das Wort „Einzugsstelle".

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

8. **Zu § 10**

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

(1) Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), der Verwerter (§§ 23, 24) und einen Zuschuß des Bundes (§§ 34 bis 34 d) aufgebracht.

(2) Beiträge und Zuwendungen aus dem Bundeszuschuß sind der Einzugsstelle (§ 37) zuzuführen."

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialabgabe.

9. **Zu § 11 Abs. 1**

In § 11 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „zur Erfüllung ..... obliegen", durch die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung infolge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

10. **Zu § 12 Satz 1**

In § 12 Satz 1 sind die Worte „zur Erfüllung ... obliegen" durch die Worte „zur gesetzlichen Krankenversicherung" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung infolge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

11. **Zu § 14 Abs. 1 bis 3**

a) In § 14 Abs. 1, 2 und 3 zweite Satzhälfte ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" zu ersetzen durch das Wort „Einzugsstelle".

b) In § 14 Abs. 2 sind die Worte „der Künstlersozialabgabe und" zu streichen.

c) In § 14 Abs. 3 sind die Worte „aus den Mitteln der Künstlersozialkasse" durch die Worte „von der Einzugsstelle aus dem Guthaben" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Redaktionelle Änderungen infolge des Wegfalls der Künstlersozialkasse und der Künstlersozialabgabe.

12. **Zu §§ 15, 16**

In § 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

13. **Zu § 17**

a) In § 17 Abs. 1 bis 5 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" zu ersetzen durch das Wort „Einzugsstelle".

b) In § 17 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Der Versicherte hat der Einzugsstelle Namen und Anschrift des Verwerters seiner künstlerischen und publizistischen Werke oder Leistungen sowie die Höhe des von diesem erhaltenen Entgelts mitzuteilen. Hat er Einkünfte von mehreren Verwertern erhalten oder zu erwarten, ist dies in gleicher Weise zu melden. Wirkte bei der Verwertung kein Verwerter mit, so hat der Versicherte dies glaubhaft zu machen."

Begründung zu a) und b)

Für die Tätigkeit der Einzugsstellen notwendige Meldepflicht. Die Glaubhaftmachung der Eigenvermarktung soll Mißbräuchen vorbeugen, eine an sich fällige Verwerter-Beitragsleistung durch die Behauptung zu umgehen, Eigenvermarkter zu sein. Im übrigen Folgeänderung des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

14. **Zu §§ 18, 20, 21, 22**

In § 18 Abs. 1 und 2, § 20, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 ist jeweils das Wort „Künslersozialkasse" zu ersetzen durch das Wort „Einzugsstelle".

Begründung

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

15. **Zur Überschrift des Dritten Abschnitts**

In der Überschrift ist das Wort „Künstlersozialabgabe" durch die Worte „Beitragsanteile des Verwerters der künstlerischen oder publizistischen Werke und Leistungen" zu ersetzen.

Begründung

Die verfassungsrechtlich bedenkliche und seitens der Verwerter bereits unter der Androhung einer Verfassungsklage stehende Künstlersozialabgabe soll durch einen systemgerechten Beitragsanteil des jeweiligen Verwerters ersetzt werden. Zusammen mit dem Bundeszuschuß wird der kontinuierliche Beitragseingang bei den Versicherungsträgern gewährleistet. Die Verwerter werden nicht über Gebühr belastet. Ein Ausweichen auf ausländische Vermarkter wird nicht mehr provoziert. Wettbewerbsnachteile für deutsche Künstler und Publizisten sind kaum zu erwarten.

16. **Zu § 23**

§ 23 ist wie folgt zu fassen:

„§ 23

(1) Der Beitragsanteil des Verwerters entspricht dem Beitragsanteil des Versicherten nach § 11 Abs. 1. Er wird von der Einzugsstelle festgestellt und dem Verwerter mitgeteilt.

(2) Der Verwerter zahlt seinen Beitragsanteil an die Einzugsstelle. An die Stelle des Verwerters tritt eine berufsbezogene Einrichtung, soweit sie auf Grund satzungsmäßiger Verpflichtung die Verwerterbeiträge an die Einzugsstelle entrichtet."

Begründung

Der Beitrag wird je zur Hälfte vom Versicherten und vom Verwerter aufgebracht. Die Regelung entspricht damit dem geltenden System der Sozialversicherung. Wegen der wechselhaften Einkommensverhältnisse der Künstler und Publizisten und der oft anzutreffenden Mehrfachbeschäftigung berechnet die Einzugsstelle den Versichertenbeitragsanteil und teilt dem Verwerter diesen Betrag als von ihm zu entrichtenden Beitragsanteil mit.

Erfolgt die Beitragszahlung des Verwerters — wie erfahrungsgemäß erwartet werden kann — im Abbuchungsverfahren, ist das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Übernehmen die Verwertungsgesellschaften Inkassoaufgaben, wie dies bei der Verwertungsgesellschaft „WORT" als erster Schritt vorgesehen ist, tritt eine weitere Vereinfachung durch listenmäßige Abbuchung ein. Um dies zu ermöglichen, wird in Absatz 2 Satz 2 diese Institution dem Verwerter gleichgestellt. Der Verwaltungsaufwand ist dann minimal.

17. **Zu § 24**

a) In § 24 Abs. 1 sind die Worte „Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unterneh-

mer, der" zu ersetzen durch die Worte „Verwerter im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmer, der das Werk oder die Leistung des Künstlers oder Publizisten wirtschaftlich verwertet und".

b) In § 24 Abs. 2 sind die Worte „Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet" zu ersetzen durch die Worte „Verwerter sind auch".

c) In § 24 Abs. 3 ist das Wort „Abgabe" durch das Wort „Beitragszahlung" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Definition des Begriffs „Verwerter". Im übrigen redaktionelle Anpassung.

18. **Zu §§ 25 bis 28**

Die §§ 25 bis 28 sowie die Überschrift vor § 25 sind zu streichen; der Dritte Unterabschnitt wird Zweiter Unterabschnitt.

Begründung

Der Wegfall von Künstlersozialabgabe und Künstlersozialkasse sowie die Anpassung an die üblichen Regeln der Sozialversicherung lassen diese Vorschriften entbehrlich werden.

19. **Zu § 29**

§ 29 ist wie folgt zu fassen:

„§ 29

(1) Die Verwerter haben der Einzugsstelle auf Verlangen über alle im Einzelfall für die Beitragserhebung erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die entsprechenden Unterlagen während der Arbeitszeit der Einzugsstelle vorzulegen.

(2) Die Einzugsstelle kann die Auskunftspflichtigen durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten."

Begründung

Parallelvorschrift zur Meldeverpflichtung der Versicherten.

20. **Zu § 30 Abs. 1 und 2**

In § 30 Abs. 1 und 2 sind jeweils die Worte „Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen" durch das Wort „Beitragsanteile" zu ersetzen. Ferner ist in Absatz 1 und 2 jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

21. **Zu § 31**

In § 31 ist das Wort „Künstlersozialabgabe" durch die Worte „den Beitragsanteil" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

22. **Zu § 32**

a) In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist jeweils das Wort „Künstlersozialabgabe" durch das Wort „Beitragsanteile" zu ersetzen.

b) In § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

c) In § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 ist jeweils das Wort „Abgabe" durch das Wort „Beitragszahlung" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Folge des Wegfalls der Künstlersozialabgabe und der Künstlersozialkasse.

23. **Zur Überschrift vor § 33**

Die Überschrift vor § 33 ist wie folgt zu fassen:

„Dritter Unterabschnitt

Ausgleich bei Entgeltzahlung durch mehrere Verwerter; Erstattungen".

Begründung

Da bei Mitwirkung mehrerer Verwerter, von denen jeder einen gleich hohen Beitragsanteil entrichten muß wie der Versicherte, eine übermäßige Belastung des einzelnen Verwerters eintritt, muß dessen Überzahlung festgestellt und zurückerstattet werden. Er darf nur in dem Maße zur Beitragszahlung verpflichtet sein, wie sich seine Entgeltzahlung zur Entgeltzahlung der anderen mitwirkenden Verwerter innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze verhält. Hierzu enthalten die folgenden Paragraphen nähere Vorschriften. Dem trägt die neue Überschrift Rechnung.

24. **Zu § 33**

§ 33 ist wie folgt zu fassen:

„§ 33

(1) Hat der Versicherte im Laufe des Jahres für seine Werke von mehreren Verwertern Entgelte erhalten, für die diese ihren Beitragsanteil nach § 23 entrichtet haben, stellt die Einzugsstelle jährlich den Beitragsanteil des einzelnen Verwerters fest, den dieser im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten gehabt hätte. Den überzahlten Betrag ertattet sie dem Verwerter bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Die Einzugsstelle kann mit Zustimmung des Verwerters den überzahlten Betrag mit künftigen Beitragszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

Begründung

Für die Beitragshöhe der Versicherten und der Verwerter ist die Beitragsbemessungsgrenze maßgebend. Dies gilt auch bei der Mitwirkung mehrerer Verwerter. Sie haben zusammen deshalb nicht mehr Beiträge zu entrichten, als nach der Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen ist. Die Einzugsstelle ermittelt deshalb das Verhältnis der Entgeltzahlungen der Verwerter zueinander und bestimmt danach den innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsanteil des einzelnen Verwerters.

Dies kann erst nach der endgültigen Feststellung der Beitragspflicht des Versicherten nach § 17 Abs. 4 erfolgen. Deshalb kann eine Rückzahlung des überzahlten Verwerterbeitrages nicht eher als bis zum 30. Juni des folgenden Jahres verlangt werden.

25. **Zu § 34 Abs. 2 und 3**

a) § 34 Abs. 2 ist durch folgende Absätze 2 und 2 a zu ersetzen:

„(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben übersteigt, die von den Einzugsstellen nach diesem Gesetz zu tätigen sind. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2 a) Der Bundeszuschuß wird vom Bundesversicherungsamt verwaltet."

b) In § 34 Abs. 3 ist das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstellen" zu ersetzen.

Begründung

zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

zu Absatz 2 a

Die Verwaltung des Bundeszuschusses erfolgt zweckmäßigerweise durch das Bundesversicherungsamt.

zu Absatz 3

Folge des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

26. **Nach § 34**

Nach § 34 sind folgende §§ 34 a bis 34 d einzufügen:

„§ 34 a

Der Bundeszuschuß dient

1. zur Sicherung der Zahlung des Mindestbeitrages an die gesetzliche Rentenversicherung der Angestellten sowie zur Rentensteigerung;
2. zur Abgeltung des Beitragsanteils des Verwerters bei eigener Verwertung;
3. zur Erstattung der Verwaltungskosten.

§ 34 b

(1) Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhalten zu jedem Beitragsanteil, den sie an die Einzugsstelle entrichtet haben, einen Bundeszuschuß. Der Bundeszuschuß soll der Höhe des Mindestbeitragssatzes zur Angestelltenversicherung (§ 124 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) entsprechen. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist ein angemessener Betrag als Mindestbeitrag festzusetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt entsprechend dem Haushaltsansatz zum 30. September eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr die Höhe der Zuschußbeträge.

(2) Der Bundeszuschuß wird von der Einzugsstelle dem Konto des Versicherten gutgeschrieben. Er wird zusammen mit dem nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 gebildeten Guthaben dazu verwendet, in den Jahren, in denen das Jahresarbeitseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführenden Gesamtbeitrag zu entrichten oder entsprechend zu erhöhen.

(3) Nach Ablauf von jeweils fünf beitragspflichtigen Kalenderjahren sind drei Fünftel des angesammelten Guthabens als Beitragsvorauszahlung des Versicherten zu verwenden. § 14 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 34 c

Verwertet der Versicherte seine Werke oder Leistungen selbst ohne Mitwirkung eines Verwerters, ist der dadurch entfallende Beitragsanteil des Verwerters aus dem Bundeszuschuß zu leisten.

§ 34 d

Verwaltungskosten sind beim Bundesversicherungsamt geltend zu machen und von diesem zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene pauschale Abgeltung festzusetzen."

Begründung

Zu § 34 a

Gesetzliche Festlegung der Verwendung des Bundeszuschusses.

Zu § 34 b

Die vorgesehene Verwendung des Bundeszuschusses führt einerseits dazu, daß durch die damit erreichte Höhe der Beitragsleistung in der Regel eine angemessene Alterssicherung herbeigeführt wird. Andererseits fördert sie die Bereitschaft vieler Künstler, die Versicherungssystemen bisher nur geringes Verständnis entgegengebracht haben, ihrer Beitragspflicht nachzukommen. Durch eigene Beitragszahlung erlangen sie einen — oft erheblich — höheren Zuschuß aus Bundesmitteln und damit die Anwartschaft auf eine angemessene Rente. Zugleich wird ein Ausgleich für wegen fehlenden Einkommens ausfallende Beiträge ermöglicht und damit der Zufluß an Beitragsmitteln besser abgesichert.

Die vorgesehenen Bundeszuschüsse reichen aus, um selbst bei 50 000 zu betreuenden Künstlern und Publizisten einen Zuschuß von insgesamt 100 bis 120 DM monatlich zu finanzieren, je nach der Zahl der sog. Selbstvermarkter, die zusätzlich Bundeszuschußmittel in Anspruch nehmen.

Aus dem Guthaben, das durch die Beitragsanteile der Versicherten und der Vermarkter sowie dem Bundeszuschuß gebildet wird, werden zunächst einmal die Beitragsausfälle ausgeglichen, so daß die Träger der Sozialversicherung kontinuierlich ihre Beiträge in der gesetzlichen Mindesthöhe erhalten. Sodann werden die Mittel dazu verwandt, bis zur Beitragsbemessungsgrenze die Beiträge aufzustocken, so daß nicht nur eine Mindestrente, sondern eine angemessene Rente zu erwarten ist.

Nach jeweils fünf Jahren soll das Guthaben zu drei Fünftel zugunsten des Versicherten aufgelöst und bei Beendigung seiner Versicherungspflicht ihm in der übriggebliebenen Höhe zurücküberwiesen werden.

Zu § 34 c

Der Versicherte soll nicht mehr als 50 v. H. des Beitrages leisten. Kann die andere Hälfte nicht von einem Verwerter übernommen werden, wird sie aus dem Bundeszuschuß geleistet.

Zu § 34 d

Zur Verwaltungsvereinfachung soll bei der Kostenerstattung die wirtschaftlichere Art der Pauschal-Abgeltung ermöglicht werden.

27. **Zu § 35 Abs. 1**

§ 35 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Einzugsstelle überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Verwerter. Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Beitragspflichtigen auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat."

Begründung

Folgeänderung entsprechend der zusätzlichen Funktion der Einzugsstellen.

28. **Zu § 36 Abs. 2 und 4**

a) § 36 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ordnungswidrig handelt der Verwerter, der vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt."

b) In § 36 Abs. 4 ist das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Folgeänderungen insbesondere der Streichung der §§ 25 bis 28.

29. **Zur Überschrift des Zweiten Teiles**

Die Worte „Errichtung einer Künstlersozialkasse" sind durch das Wort „Einzugsstellen" zu ersetzen.

Begründung

An die Stelle der kostenaufwendigen, ortsfernen und unerfahrenen Künstlersozialkasse treten die ortsnahen, mit Angelegenheiten des Beitragseinzuges und der Beitragsbemessung erfahrenen, organisatorisch und personell handlungsfähigen Krankenkassen als Einzugsstellen. Sie bedürfen keiner besonders aufwendigen Neubau- oder Mietkosten, keiner langen Anlaufzeit zur Einarbeitung ungeübter und mit der Materie nicht vertrauter Mitarbeiter, sondern sind in der Lage, sich schnell auf den neuen Personenkreis einzustellen. Sie sind für die Künstler und Publizisten unschwer erreichbar, um Zweifelsfragen zu klären, die bei Beginn der Versicherungspflicht bei diesem Personenkreis leicht und vielfältig auftreten können.

30. **Zu § 37**

§ 37 ist wie folgt zu fassen:

„§ 37

(1) Die Beitragsanteile der Versicherten und der Verwerter werden von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der für den Wohnort des Versicherten zuständig ist (Einzugsstelle) eingezogen. Dies gilt auch dann, wenn nur eine Rentenversicherungspflicht, nicht

aber Krankenversicherungspflicht besteht. Ist der Künstler oder Publizist bereits bei einer anderen Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse versichert, ist diese Einzugsstelle.

(2) Die Einzugsstelle fordert die nach diesem Gesetz zugunsten des Versicherten vorgesehenen Beträge aus dem Bundeszuschuß beim Bundesversicherungsamt an und führt sie dem Konto des Versicherten zu."

Begründung

Zuständige Einziehungsstelle ist grundsätzlich die Ortskrankenkasse am Wohnort des Künstlers oder Publizisten. Gehört er bereits einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Ersatzkasse an, soll es dabei bleiben.

31. **Zu § 38**

§ 38 ist wie folgt zu fassen:

„§ 38

(1) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe. § 1399 Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Einzugsstelle hat die Versicherten und die Verwerter über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten. Sie unterrichtet die Verwerter über die Höhe des jeweils nach § 23 zu entrichtenden Beitragsanteils."

Begründung

Notwendige Verfahrensregelung wegen Wegfalls der Künstlersozialkasse.

32. **Zu § 39**

§ 39 ist wie folgt zu fassen:

„§ 39

(1) Die Einzugsstelle führt für jeden nach diesem Gesetz Versicherten ein Konto. Diesem Konto werden die gezahlten Beitragsanteile der Versicherten und der Verwerter sowie die Leistungen aus dem Bundeszuschuß gutgeschrieben. Aus diesem Guthaben überweist die Einzugsstelle unter Einbehaltung der eigenen Beiträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die nach § 13 und § 23 zu entrichtenden Beiträge sowie den befreiten Versicherten den Zuschuß nach § 8.

(2) Haben Versicherte für ihre Werke und Leistungen im Laufe eines Kalenderjahres von mehreren Verwertern Entgelte erhalten, stellt die Einzugsstelle jährlich die Höhe des Beitragsanteils fest, den der einzelne Verwerter im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten hat. Die sich dabei ergebenden Überzahlungen sind den Verwertern bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zurückzuzahlen. Mit Zustimmung des Verwerters kann der überzahlte Betrag mit künftigen Beitragsanteilsforderungen aufgerechnet werden."

Begründung

Verfahrensvorschriften. Mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Meldung des Arbeitseinkommens des Versicherten nach § 17 Abs. 4 erst am 30. April des folgenden Jahres vorliegt, kann die Rückzahlung frühestens zum 30. Juni vorgesehen werden.

33. **Zu §§ 40 bis 48**

Die §§ 40 bis 48 sind zu streichen.

Begründung

Durch die Verwendung der Krankenkassen als Einzugsstellen, welche die Errichtung und den Betrieb einer Künstlersozialkasse überflüssig macht, sind diese Vorschriften entbehrlich geworden.

34. **Zu § 49**

a) In § 49 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5, Nr. 10 Buchstabe a ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

b) § 49 Nr. 7 und 13 sind zu streichen.

c) In § 49 Nr. 8 sind die Worte „der Künstlersozialkasse" durch die Worte „den Verwertern der künstlerischen oder publizistischen Werke und Leistungen" zu ersetzen.

d) In § 49 Nr. 9 ist § 381 b wie folgt zu fassen:

„§ 381 b

Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten tragen die Versicherten und die Verwerter ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke und Leistungen je zur Hälfte. Fehlt ein leistungspflichtiger Verwerter, so wird der Beitragsanteil aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorgesehenen Bundeszuschuß geleistet."

e) In § 49 Nr. 14 sind in § 515 b Abs. 1 und 2 das Wort „Künstlersozialkasse" jeweils durch das Wort „Einzugsstelle" und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „tragen" durch das Wort „zahlen" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis e)

Folgeänderung der geänderten Konzeption und des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

35. **Zu § 50**

a) In § 50 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 — § 126 a Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 — ist jeweils das Wort „Künst-

lersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

b) § 50 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Folgeänderungen durch Wegfall der Künstlersozialkasse.

36. **Zu § 52 Abs. 3**

In § 52 Abs. 3 sind die Worte „bis zum 30. September 1986" zu ersetzen durch die Worte „innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Versicherungspflicht".

Begründung

Die Betroffenen sollten sich innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht schlüssig darüber werden, ob sie der gesetzlichen oder der privaten Alterssicherung beitreten wollen.

37. **Zu § 52 Abs. 3 und 4**

In § 52 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderungen des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

38. **Zu § 53, § 54 Abs. 3, § 56**

In § 53, § 54 Abs. 3 und § 56 ist jeweils das Wort „Künstlersozialkasse" durch das Wort „Einzugsstelle" zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderungen des Wegfalls der Künstlersozialkasse.

39. **Zu § 54 Abs. 1 und 2**

a) In § 54 Abs. 1 sind nach dem Wort „Gesetzes" die Worte „oder innerhalb eines halben Jahres danach" einzufügen.

b) In § 54 Abs. 2 sind die Worte „drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse" zu ersetzen durch die Worte „sechs Monate nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der Einzugsstelle".

Begründung zu a) und b)

Die Betroffenen sollten sich innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht schlüssig darüber werden, ob sie der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung beitreten wollen.

40. **Zu §§ 57 bis 59**

Die §§ 57 bis 59 sind zu streichen.

Begründung

Die Vorschriften sind infolge des Wegfalls der Künstlersozialkasse überflüssig geworden.

41. **Zu § 61 Abs. 2**

§ 61 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Der Absatz 2 ist durch die vorangegangenen Änderungen entbehrlich geworden. Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen der Einzugsstellen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte lassen sich bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung auch durch Verwaltungsvereinbarung regeln.